

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM VERHÄLTNIS ZU UNTERNEHMEN

Gültig für alle Leistungen der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden auch Vermieterin genannt) soweit keine anderen Regelungen ausdrücklich vereinbart wurden. Alle Angebote und Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1. Räumlichkeiten

1.1 Die Räumlichkeiten werden im bestehenden Zustand vermietet. Sie sind mit Sorgfalt zu benutzen. Veränderungen an den Räumlichkeiten können nur nach Absprache mit der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. vorgenommen werden. Sofern nicht anders vereinbart wurde, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters (im Folgenden auch Mieter genannt). Spezielle Möblierungswünsche werden zusätzlich verrechnet.

1.2 Die Räumlichkeiten sind geräumt von allen Fahrnissen zurück zu stellen, wobei die ordnungsgemäße Rückgabe von einem Mitarbeiter der Vermieterin bestätigt wird. Bei Verletzung der Räumungsverpflichtung hat der Mieter die Kosten der fachgerechten Räumung zu tragen.

1.3 An sämtlichen Wänden darf nichts ohne Absprache mit der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. befestigt werden (das heißt keine Stecknadeln, Reißnägel oder Klebestreifen!). Für die in den vermieteten Räumlichkeiten durch den Mieter oder jene Personen, die mit Zustimmung des Mieters die Räumlichkeiten benutzen, sohin insbesondere die Besucher der Veranstaltung, entstehende Schäden, haftet der Mieter für die Behebungskosten.

1.4 Auf Gäste, andere Mieter im Haus und die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Raumschallpegel ist auf 85 db(a) begrenzt. Der gesetzlich vorgeschriebene Wert ist unbedingt einzuhalten. Das Personal ist berechtigt, bei Überschreitung des Raumschallpegels einzugreifen und eine Reduktion zu verlangen. Kommt der Veranstalter trotz Abmahnung diesem Verlangen nicht nach, darf das Personal auch die Veranstaltung abbrechen. Während lauten Veranstaltungen sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten.

1.5 Der Mieter/Veranstalter ist selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen für die Veranstaltung zuständig und hat die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen selbst einzuhalten.

1.6 Alle Eingangstüren und die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden. Für Dekorationen und Dekorationsaufbauten darf nur schwer brennbares oder feuerhemmend imprägniertes Material verwendet werden, das im Brandfall nicht brennend abtropft.

1.7 Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garderoben unbewacht und öffentlich zugänglich sind und eine erhöhte Diebstahlsgefahr besteht. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Garderobendienste und/oder Überwachungsverpflichtungen. Diese sind nicht Teil des Mietvertrages. Der Mieter hat selbst einen Garderobendienst, eine allfällige Aufsicht auf die abgegebenen Kleidungsstücke sowie gegebenenfalls für eine Versicherung zu sorgen. Dies ist nicht im Leistungsbereich des Vermieters.

1.8 Wir sind ein Nichtraucher-Haus! Es besteht im ganzen Haus absolutes Rauchverbot. Dies ist ohne Einschränkung einzuhalten. Unser Personal ist befugt, bei Nichteinhaltung einzugreifen und rauchende Personen aus dem Raum zu verweisen.



1.9 Ferner weisen wir darauf hin, dass laut Bescheid der MA 36 V im großen Saal im Erdgeschoss, Veranstaltungen auf eine bestimmte maximale Personenanzahl limitiert sind, welche die Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung mitteilt. Bei Zuwiderhandlung durch den Mieter hat die Vermieterin das Recht, die Veranstaltung auf die erlaubte Personenanzahl zu reduzieren und bei Erreichung der höchstzulässigen Personenanzahl weiteren Personen den Zutritt zu verwehren. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung der Vermieterin besteht, die höchstzulässige Personenanzahl auch zu überwachen. Dies ist grundsätzlich Sache des Mieters.

1.10 Vereinbarte Veranstaltungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Personal ist befugt, bei Nichteinhaltung entsprechend einzugreifen und nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit die Veranstaltung zu beenden.

1.11 Seitens der Behörde wurden der Vermieterin folgende Auflagen für jede Veranstaltung erteilt, die sohin auch vom Mieter einzuhalten ist und diesbezüglich die Vermieterin schad- und klaglos zu halten ist:

1.11.1 Für alle öffentlichen anmeldepflichtigen Veranstaltungen sind mindestens zwei Personen als Ordner einzuteilen. Sie sind durch Kleidung oder besondere Kennzeichnung als Ordnungskräfte auszuweisen. Der Veranstalter hat die Ordnungskräfte spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und entsprechend einzuschulen. Die Vermieterin stellt selbst keine Ordnungskräfte. Die diesbezügliche Verantwortung obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

1.11.2 Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist verboten. Ebenso ist die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas untersagt.

1.11.3 Der Hundehalter eines Blindenführ- und Partnerhundes für behinderte Menschen hat ab dem Zutritt einen Behindertenausweis bzw. -pass sowie den Nachweis über die Qualifikation des Hundes vorzuweisen. Blindenführhunde müssen in den Veranstaltungsstätten Führungsgeschirr tragen und sich in unmittelbarer Nähe zum Hundehalter aufhalten. Ferner hat der Mieter Sorge zu tragen, dass Überwachungsorgane gemäß § 25 Wiener Veranstaltungsgesetz, sofern diese in der Veranstaltungsstätte anwesend sind, über die Anwesenheit einer behinderten Person mit Blindenführ- und Partnerhund informiert werden.

1.11.4 Die für die Veranstaltung verantwortliche Person (Veranstalter) bzw. eine ermächtigte Vertretung muss während jeder Veranstaltung anwesend und erreichbar sein. Sie muss über die Anwesenheit einer behinderten Person mit Blindenführ- und Partnerhund informiert sein. Eine ausreichende Anzahl von Personen, welche mit der Handhabung von Handfeuerlöschern nachweislich vertraut sind, muss während der Veranstaltung anwesend sein.

1.11.5 Rollstuhlfahrer sind vor Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren, wo sich der für sie vorgesehene Ausgang und das für Rollstuhlfahrer geeignete WC befindet.

1.11.6 Es dürfen ausschließlich szenische Behelfe (Dekorationen, Versatzstücke, Praktikabeln etc.) verwendet werden, die von der MA 36 V geprüft wurden. Diese Überprüfung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss durch einen auf den szenischen Behelfen angebrachten entsprechenden amtlichen Vermerk nachgewiesen werden können. Der Veranstalter hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass verwendete flammensicher imprägnierte szenische Behelfe und zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien mindestens alle zwei Jahre neu imprägniert werden und er muss hierfür einen Nachweis einer Fachfirma über die durchgeführte Imprägnierung auf Verlangen vorlegen können.



1.12 Im Brandfall bzw. bei behördlicher Kontrolle ist die Vermieterin umgehend zu verständigen.

2. Ausstattung/Technik

2.1 Sind für Veranstaltungen technische Arbeiten erforderlich, so werden die entstehenden Kosten dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet. Falls eine Fremdfirma direkt vom Mieter beauftragt wird, darf die Fremdfirma nur mit Genehmigung der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. arbeiten bzw. Änderungen an der technischen Ausstattung vornehmen. Der Veranstalter übernimmt die technische Ausstattung vollständig, fehlende Gegenstände nach Ende der Veranstaltung werden in Rechnung gestellt. Allfällige behördliche Bewilligungen und Abnahmen sind vom Mieter auf eigene Kosten zu besorgen und der Vermieterin nachzuweisen.

2.2 Ist während der Dauer der Veranstaltung eine ständige Anwesenheit eines Veranstaltungstechnikers der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. vereinbart, verrechnen wir die entstehenden Kosten dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis weiter.

3. Catering

Jede Verpflegungs- bzw. Cateringleistung ist mit der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. abzusprechen.

4. AKM-Vergnügungssteuer

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass er jede Art von Musikveranstaltung selbst bei der AKM anmelden muss. Weiters erklärt der Veranstalter, die Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. hinsichtlich aller Forderungen der AKM schad- und klaglos zu halten.

5. Zahlungsbedingungen und Rücktritt durch den Mieter/den Vermieter

5.1 Für die Benutzung unserer Seminarräume wird ein Mietpreis (gemäß aktueller Preisliste) vereinbart. Dieser wird im Voraus festgelegt. Bei Abschluss des Vertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig. Zusätzlicher Service- und Personalaufwand (wie zum Beispiel Reinigung, Technik, Material) stellen wir nach vorheriger Absprache in Rechnung, ebenso vereinbarte Cateringleistungen, werden gesondert dargestellt.

5.2 Der Gesamtbetrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Danach werden Mahnspesen in der Höhe von € 10,00 sowie 12 % Verzugszinsen verrechnet. Bei Stornierung seitens des Mieters/des Vermieters wird gemäß den unten angeführten Stornierungsbedingungen die Anzahlung rückerstattet.

5.3 Jede Änderung der Veranstaltung ist umgehend bekannt zu geben und zu vereinbaren. Eine terminliche Verschiebung ist grundsätzlich nicht möglich.

5.4 Der Mieter hat das Recht vom Vertrag durch einseitige, schriftliche Erklärung (per Post oder Fax) zurückzutreten. Die Höhe der Stornierungsgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung:
Seminarräume:

- a) Bei Einlangen der Stornierung bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung 0 % des vereinbarten Betrages.
- b) Ein Einlangung der Stornierung bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Betrages.



- c) Bei Einlangen der Stornierung innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung 100 % des vereinbarten Betrages.
- d) Auch bei Stornierung kurzfristig gebuchter Termine (innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung) gilt die 100 % Stornierungsgebühr.

6. Kündigung durch die Albert Schweitzer Haus Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass es sich um eine Veranstaltung handelt, welche mit dem Selbstverständnis des Albert Schweitzer Hauses als offenes, multikulturelles und interreligiöses Haus in fundamentalem Widerspruch steht
- b) im Falle höherer Gewalt.

7. Datenverwendung

Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Daten werden vertraulich behandelt, dienen nur zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages und werden für Marketingzwecke der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H. verarbeitet.

Die Haftung der Vermieterin für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit es sich nicht um Körperschäden handelt, ausgeschlossen. Es findet kein Ersatz des allfällig entgangenen Gewinnes statt.

Für etwaige Streitigkeiten gilt der Gerichtsstandort Wien als vereinbart.

Wien, am 5. Oktober 2009

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft m.b.H., Garnisongasse 14-16, 1090 Wien, für die temporäre Vermietung von Räumlichkeiten im Albert Schweitzer Haus als Mieter zur Kenntnis genommen und in allen Punkten akzeptiert:

.....
Datum

.....
Unterschrift